1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

85

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

| 1989 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Februar 1989 | Nr. 4 |
|---|---|---|

| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 8. 2. 89 | **Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz)** *GVBl. II 53-51* | 85 |
| 24. 1. 89 | Bekanntmachung der durch Bundesgesetz geänderten Sätze der Amtszulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes ... *Ändert GVBl. II 323-59* | 87 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz)*)

**Vom 8. Februar 1989**

§ 1

Anerkennung

Wer im Lande Hessen eine Tätigkeit ausüben will, die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, bedarf der Anerkennung als Markscheider durch das Hessische Oberbergamt.

§ 2

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach besitzen, sofern keine Versagungsgründe nach Abs. 2 vorliegen. Der Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach steht eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Prüfung gleich, sofern die Ausbildung und Prüfung nach Art und Umfang der Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach entsprechen und der für den Bergbau zuständige Minister die Gleichstellung bestätigt. Die Bestätigung kann von der Ableistung einer ergänzenden Ausbildung und von der Ablegung einer Zusatzprüfung abhängig gemacht werden.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzt.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. eine der Voraussetzungen vorliegt, die bei einem Beamten zu einem Verlust der Beamtenrechte führen würde,
2. der Bewerber entmündigt ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. der Bewerber als Beamter nach disziplinarrechtlichen Vorschriften aus dem Dienst entfernt oder gegen ihn als Ruhestandsbeamten auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist oder der Bewerber als Angestellter aus einem Grund, der bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,
4. der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die erforderliche körperliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung der Tätigkeit eines Markscheiders dauernd unfähig ist.

*) GVBl. II 53-51

(4) Liegt die Niederlassung des Antragstellers in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder soll sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland begründet werden, kann die Anerkennung mit besonderen Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 3

Antrag

(1) Die Anerkennung wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich beim Hessischen Oberbergamt zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Befähigung,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
4. eine Erklärung, daß bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist,
5. eine Erklärung über den Ort der Niederlassung und
6. eine Erklärung darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Anerkennung gestellt worden ist.

(3) Bei Personen, die die Anerkennung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nachweisen, kann auf die Vorlage der in Abs. 2 genannten Unterlagen ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 4

Urkunde über die Anerkennung

Die Anerkennung wird mit der Zustellung der Urkunde über die Anerkennung an den Antragsteller wirksam. Die Zustellung ist erst zulässig, wenn der Antragsteller persönlich durch das Hessische Oberbergamt verpflichtet worden ist, alle seine Tätigkeit regelnden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen gewissenhaft zu beachten und seine Arbeiten den allgemein anerkannten Regeln der Markscheide- oder Vermessungskunde entsprechend auszuführen.

§ 5

Aufhebung

Die Anerkennung ist auf Antrag des Markscheiders durch das Hessische Oberbergamt aufzuheben.

§ 6

Bekanntmachung

Die Erteilung und das Erlöschen der Anerkennung sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben.

§ 7

Übergangsbestimmung

Bestehende Berechtigungen zur Ausführung markscheiderischer Arbeiten gelten in ihrem bisherigen Umfang weiter, sofern innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes ein entsprechender Antrag beim Hessischen Oberbergamt gestellt wird.

§ 8

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Tätigkeiten ausführt, die einem anerkannten Markscheider vorbehalten sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Hessische Oberbergamt.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Das Gesetz über die Zulassung als Markscheider vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 469)[1] und § 1 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 27)[2], geändert durch Verordnung vom 25. März 1987 (GVBl. I S. 47), werden aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. Februar 1989

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit
Weimar

[1] Hebt auf GVBl. II 53-37
[2] Ändert GVBl. II 53-47

## Bekanntmachung der durch Bundesgesetz geänderten Sätze der Amtszulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes*)

**Vom 24. Januar 1989**

Die Sätze der in der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409), ausgebrachten Amtszulagen werden auf Grund des § 8 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Die Sätze der Amtszulagen betragen nach Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1988 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363) in

| | ab 1. März 1988 | 1. Januar 1989 | 1. Januar 1990 |
|---|---|---|---|
| 1. Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 13 | 108,06 DM | 109,58 DM | 111,45 DM |
| 2. Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 | 144,03 DM | 146,05 DM | 148,54 DM |
| 3. Fußnoten 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 13 Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 14 Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 | 216,05 DM | 219,08 DM | 222,81 DM |
| 4. Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 9 | 895,29 DM | 907,83 DM | 923,27 DM. |

Wiesbaden, den 24. Januar 1989

Der Hessische Minister des Innern
Milde

*) Ändert GVBl. II 323-59

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG**
**Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

**Druck:** Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 140